

Hausordnung Konzerthaus Berlin

Konzerthaus Berlin
Gendarmenmarkt 2
10117 Berlin

1. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten aller Personen während ihres Aufenthalts im Konzerthaus Berlin (KHB).
2. Der **Aufenthalt im KHB** ist Besuchern nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen des KHB verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Zutritt zu bzw. Aufenthalt in anderen Räumen, z. B. Hinterbühnenbereich oder Künstlergarderoben, ist nicht gestattet.
3. Es gelten die **AGB** des Konzerthauses Berlin, die insbesondere mit dem Kauf bzw. der Inanspruchnahme eines Veranstaltungstickets akzeptiert werden. Für Mieter*innen des Konzerthauses gelten zudem die jeweils aktuellen Vermietungsrichtlinien.
4. Alle Einrichtungen des KHB sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Kästen und Hüllen von Musikinstrumenten dürfen grundsätzlich nicht auf den Stühlen der Konzertsäle oder auf Instrumenten abgelegt werden. Innerhalb des KHB hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand anderes geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
5. Im KHB besteht **absolutes Rauchverbot** (inkl. E-Zigarette). Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Rauchen ist lediglich im Außenbereich auf der Freitreppe gestattet.
6. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das KHB sofort zu verlassen.
7. Grundsätzlich besteht für Veranstaltungsbesucher*innen die Pflicht zur **Abgabe der Garderobe**. Schirme, Stöcke, größere Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen, Rollatoren und vergleichbare bzw. sperrige Gegenstände sind an den Garderoben kostenlos abzugeben. Rollatoren dürfen auch außerhalb der Garderoben in unmittelbarer Nähe der Foyer Türen zu den Sälen abgestellt werden, nicht jedoch in den Hauptverkehrswegen. An den Garderoben dürfen nur Kleidungsstücke bzw. Gegenstände abgegeben werden, die üblicherweise im Rahmen eines Konzertbesuches mitgebracht werden. Im Streitfall über o.g. Fälle entscheidet endgültig die Leitung des Publikumsdienstes bzw. die diensthabende Veranstaltungsleitung des Konzerthauses. Für abgegebene Wertgegenstände (z.B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck) oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z.B. Ausweise, Papiere, Geld, Schmuck, Kreditkarten,

Mobiltelefone, Laptops) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

8. Um die **Sicherheit von Veranstaltungen** zu gewährleisten, können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge durch das Konzerthaus oder durch einen von ihm Beauftragten auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Alle Gegenstände, Substanzen und Materialien, welche die Sicherheit der Menschen gefährden oder den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung negativ beeinträchtigen können, dürfen nicht mit ins Konzerthaus genommen werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen oder sperrigen Gegenständen in die Veranstaltung untersagt werden.
9. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das KHB zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
10. Für Kinder werden zahlreiche spezielle Kinderveranstaltungen angeboten. Bei allen anderen Veranstaltungen empfehlen wir, aus Rücksichtnahme auf das Publikum und auf die mitwirkenden Künstler, das Mindestalter von 3 Jahren zu beachten. Kinder im Alter von 3 -8 Jahren dürfen den Großen Konzertsaal nur in Begleitung zahlenmäßig ausreichender und geeigneter Aufsichtspersonen betreten. Das Übersteigen der Brüstungen sowie das Klettern und Toben in den Konzertsälen ist untersagt. Besucher*innen mit Kindern haben für die Einhaltung dieser Regelungen Sorge zu tragen. Bei Schulklassen-/Gruppenbesuchen von Kindern in der Altersgruppe bis 14 Jahre muss eine Aufsicht von mindestens zwei erwachsenen Aufsichtspersonen als Begleiter einer Gruppe/Schulklasse anwesend sein.
11. Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführ- und Partnerhunden untersagt.
12. Das Recht aller Personen auf Nichtdiskriminierung, unabhängig von der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Ausrichtung, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder Handicaps, wird durch die Besucher*innen des Konzerthauses anerkannt. Die Möglichkeit, diesen Grundsatz bei Vorliegen rechtfertigender Umstände oder erhöhter Sicherheitsrelevanz im Einzelfall durch den Gesetzgeber oder den Veranstalter einzuschränken, bleibt dadurch unberührt.
13. Das KHB behält sich vor, von einzelnen Veranstaltungen **Ton- und/oder Bildaufzeichnungen** bzw. Übertragungen zuzulassen bzw. selbst anzufertigen. Das KHB ist berechtigt, diese zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen. Mit dem Erwerb von Eintrittskarten und dem Besuch der Veranstaltung erklärt sich der Besucher einverstanden, dass er ggf. aufgenommen und die Aufnahme wie beschrieben ohne Anspruch auf Vergütung genutzt werden kann, soweit nicht berechnete Interessen des Besuchers entgegenstehen.

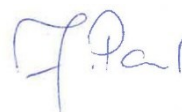
14. Um den Vorgaben des Berliner Senats zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu entsprechen, wurden einige Änderungen rund um den Konzertbesuch vorgenommen:
Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens hat das Land Berlin bis auf weiteres durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung eine zusätzliche Schutzmaßnahme für kulturelle Veranstaltungen in Kultureinrichtungen erlassen: Für die gesamte Dauer der Veranstaltungen gilt für alle Besucher*innen eine erweiterte Maskenpflicht, auch wenn sie ihren Sitzplatz bereits eingenommen haben. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind lediglich Kinder unter 6 Jahren.
Während des gesamten Konzertbesuchs herrscht danach zum gegenseitigen Schutz eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (MNB) - selbst für Personen mit entsprechendem ärztlichem Attest. Die Verwendung von Gesichtsvisieren kann leider nicht als Äquivalent zur MNB anerkannt werden. Dementsprechend gilt ein Betretungsverbot für alle Personen ohne Maske und die Verpflichtung, einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.
Umfassende Informationen sind dem hauseigenen Schutz und Hygienekonzept zu entnehmen, das regelmäßig aktualisiert wird und über das sich die Besucher*innen jederzeit selbständig informieren können.
15. Der Intendant und die Geschäftsführende Direktorin üben in den Gebäuden des Konzerthauses das **Hausrecht** aus. Zur Ausübung sind ferner die Leitungsdienste, das Abendpersonal, das Kassenpersonal sowie sonstige dazu bevollmächtigte Personen berechtigt. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie die Veranstaltung stören oder andere Besucher belästigen. Der Zutritt kann weiter verweigert werden, wenn der Besucher gegen die AGB verstoßen hat. Personen, die den Kartenverkauf behindern, stören oder das Publikum belästigen, können aus dem Haus gewiesen werden. Besucher können aus der laufenden Veranstaltung gewiesen werden, wenn sie diese stören oder andere Personen belästigen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.
Wenn ein generelles Hausverbot ausgesprochen wird, gilt dies für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im KHB durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch das KHB entschieden wird.

Berlin, 20.10.2020



Prof. Dr. Sebastian Nordmann

Intendant



Janina Paul

Geschäftsführende Direktorin